

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11
Certificate of Manufacturer Qualification for welding steel according to DIN 18800-7:2008-11

Klasse C

Dem Hersteller

it is hereby certified that the firm

Universalbeton Heringen GmbH&Co.KG

wird für den Schweißbetrieb in

in the plant

99765 Heringen, Nordhäuser Straße 2

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

is qualified to carry out welding works in the following fields of application:

Normen/Regelwerke

DIN-Standards/Regulations

DIN 18800-7:2008-11

Schweißprozesse

Welding Processes

111 - Lichtbogenhandschweißen (E)
135 - Metall-Aktivgasschweißen (tMAG)

Grundwerkstoffe

Parent Metals

S235, S275 nach DIN 18800-1:2008 und der jeweils gültigen Bauregelliste

Erweiterungen/Einschränkungen

Extensions

Diese Bescheinigung gilt für alle Bauteile der Klasse B sowie für die Serienproduktion von Trägern und Stützen mit Stirn-, Kopf- und Fußplatten bis 40 mm Dicke (Klasse C).

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson

*(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)
Welding Coordinator*

(Name, christian name, date of birth, profession)

Kleemann, Harald
EWS (EWF)

geb.: 06.04.1958

Vertreter

*(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)
Deputy*

(Name, christian name, date of birth, profession)

-

Bemerkungen

Remarks

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum

Validity period

vom 12.04.2014 bis 11.04.2017

Bescheinigungs-Nr.

Verification Certificate No.

2192

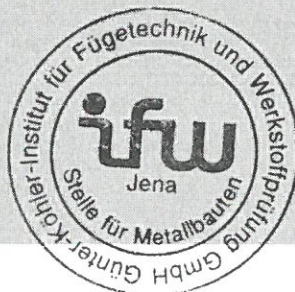
ausgestellt am

Issued on

28.07.2014

Günter-Köhler-Institut für Fügetechnik
und Werkstoffprüfung GmbH

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite
General requirements
p.t.o.



Dr. Körner

Leiter der Prüfstelle

(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Verteiler

- Antragsteller (Original)
- Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
- Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
- Z.d.A.